

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Wittenberg zur Gewährung einmaliger Bedarfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites und Zwölftes Buch (II und XII)

Landkreis Wittenberg Geschäftsbereich 3 Fachdienst Soziales

Breitscheidstr. 4 06886 Lutherstadt Wittenberg

In	haltsverzeichnis	Seite
1.	Allgemeines	3
2.	Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	4
3.	Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt	6
4.	Anschaffung, Miete und Reparatur von therapeutischen Geräten und Schuhen	8
5.	Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen	8
6.	Inkrafttreten	9

1. Allgemeines

Mit der Einführung des SGB II und SGB XII wird die Regelleistung für laufende und einmalige Bedarfe mit monatlichen Pauschalen abgedeckt. Neben den Pauschalen sind ergänzende Leistungen auf Antrag für einmalige Bedarfe nur noch in 3 Fällen zulässig:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

Rechtsgrundlagen sind:

§ 24 Abs. 3,

§ 31 SGB XII

2. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Bei der Bewilligung von Leistungen für die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich von Haushaltsgeräten wurde die Form der Pauschalierung gewählt.

Die Beantragung einzelner Gegenstände ist möglich, jedoch muss es sich um eine Erstausstattung handeln (Ehescheidung, Trennung). Eine Ersatzbeschaffung ist ausgeschlossen, da diese mit der Regelleistung abgedeckt ist.

Ein-Personen-Haushalt

1225,00€

Menge	Gegenstand	Betrag in EUR	Bemerkung	Betrag in EUR
1	Bett, komplett	70,00	für jede weitere Person	70,00
2	Bettlaken	15,00	für jede weitere Person	15,00
2	Bettwäsche, komplett	20,00	für jede weitere Person	20,00
1	Couchgarnitur	140,00	-	-
1	diverser Hausrat	85,00	für jede weitere Person	45,00
1	Einziehdecke	20,00	für jede weitere Person	20,00
5	Handtücher	25,00	für jede weiter Person	10,00
1	Herd oder zweiflammige Kochplatte + Mikrowelle	140,00	-	-
1	Kopfkissen	10,00	für jede weitere Person	10,00
1	Kühlschank	100,00	-	-
3	Lampe	30,00	für jede weitere Person	10,00
1	Schrank, zweitürig	60,00	-	-
1	Schrankoberteil	40,00	-	-
1	Schrankunterteil	50,00	-	-
3	Stuhl	60,00	für jede weitere Person	20,00
2	Tisch	60,00	-	-
1	Waschmaschine	200,00	-	-
1	Wohnzimmerschrank	100,00	-	-
	Gesamtsumme:	1225,00	Gesamtsumme:	220,00

3. Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt

Für die Erstausstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt gelten folgende Pauschalen:

a) Schwangerschaft 157,80 €

Die Pauschale umfasst:

Menge	Position	Pauschalpreis in EUR
2	Umstandskleid	37,20-
2	Umstandshose	35,60-
5	Schlüpfer	34,00-
2	Umstandsbluse	32,20-
2	Still-BH	18,80-
		Gesamt: 157,80

b) Geburt 362,10 €

Die Pauschale umfasst:

Menge	Position	Pauschalpreis in EUR
1	Maxi Cosi	65,00-
1	Kinderwagen	65,00-
4	Strampler	33,60-
2	Jäckchen	25,20-
1	Paar Handschuhe	6,00-
3	Lätzchen	14,40-
2	Waschlappen	11,00-
1	Badethermometer	3,25-
1	Windeleimer	8,25-
2	Fläschchen	6,50-
1	Babybadewanne	15,00-
1	Ausfahrgarnitur	16,50-
4	Body´s	14,40-
1	Paar Strickschuhe	7,50-
2	Badetücher	18,00-
2	Babydecken	19,25-
1	Kamm und Bürste	6,75-
1	Packung Windeln	22,50-
2	Sauger	4,00-
		Gesamt: 362,10

c) Bekleidung 203,00 € / 216,20 €

Die Pauschale umfasst (0 – 14. Lebensjahr):

Menge	Position	Pauschalpreis in EUR
2	Schuhe	28,60-
4	Pullover	29,20-
4	T-Shirt	18,00-
4	Strümpfe/Strumpfhose	13,60-
1	Jacke	12,20-
3	Hose/Rock	25,50-
2	Hemd/Bluse	17,00-
5	Unterwäsche	17,30-
2	Nachtzeug	23,20-
1	Parka oder Mantel	18,40-
		Gesamt: 203,00

Die Pauschale umfasst (ab 15. Lebensjahr):

Menge	Position	Pauschalpreis in EUR
2	Schuhe	32,00-
4	Pullover	30,00-
4	T-Shirt	19,00-
4	Strümpfe/Strumpfhose	13,60-
1	Jacke	15,40-
3	Hose/Rock	26,80-
2	Hemd/Bluse	19,80-
5	Unterwäsche	16,60-
2	Nachtzeug	21,40-
1	Parka oder Mantel	21,60-
		Gesamt: 216,20

4. Anschaffung, Miete und Reparatur von therapeutischen Geräten und Schuhen

Die Leistungen für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten wird in voller Höhe unter Anrechnung von vorrangigen Sozialleistungsträger erbrachten Leistungen übernommen, soweit der Bedarf als medizinisch notwendig nachgewiesen wird.

5. Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II stehen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Leistungen für die in § 24 Abs. 3 SGB II abschließend genannter Bedarfe stellen.

Es muss grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 2 und 3 SGB II, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft übersteigt, verlangt werden.

Das übersteigende Einkommen wird in dem Monat verlangt, in dem über den Bedarf entschieden wird sowie für weitere 6 Monate. (Einkommenseinsatz für insgesamt 7 Monate). Ob ein geringerer Einsatz verlangt werden kann, richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls. Ein verringerter Einsatz ist z.B. dann möglich, wenn für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf übersteigendes Einkommen eingesetzt wurde oder wenn Hilfeempfänger nachweislich unabweisbare Belastungen zu tragen hatten.

Beispiel:

Eine schwangere Frau beantragt im Januar Bekleidung für die Geburt ihres Kindes. Das Kind wird im April geboren. Die Beihilfe zur Geburt eines Kindes beträgt 155,- EUR. Die Frau hat ein übersteigendes Einkommen in Höhe von 30,- EUR. Über die Beihilfe wird im Januar noch entschieden. Somit ist für die Monate Januar, Februar und März der Einsatz des übersteigenden Einkommens zu fordern (30,- EUR x 3 Monate = 90,- EUR). Die Beihilfe ist in Höhe von 65,- EUR zu bewilligen.

Die Frau hat ein weiters schulpflichtiges Kind, welches Anfang Juni eine mehrtägige Klassenfahrt durchführen wird. Die Kosten der Klassenfahrt betragen 150,- EUR und müssen bis Ende Mai eingezahlt werden.

Der Antrag auf Beihilfe für die Klassenfahrt wird im Februar gestellt. Im Februar wird auch über die Beihilfe entschieden. Es könnte der Einsatz des übersteigenden Einkommens der Monate Februar bis einschließlich Mai verlangt werden. Im gleichen Zeitraum wurde das übersteigende Einkommen bereits im Februar und März eingesetzt. Für die Klassenfahrt kann das übersteigende Einkommen nur noch für die Monate April und Mai verlangt werden. Somit sind 60,- EUR einzusetzen. Die Beihilfe kann in Höhe von 90,- EUR gewährt werden.

6. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Kraft.

Wittenberg, den 15.Marz 2011

Dannenberg

Landrat